ESCHK tarif-w vom 16. November 2010

Eschk, 2010-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk_tarif-w

FR: ESCHK tarif-w du 16 novembre 2010

IT: ESCHK tarif-w del 16 novembre 2010

Volltext

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins CAF Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini CAF Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 16. November 2010 betreffend den Tarif W Werbesendungen der SRG SSR idée suisse

2/5 ESchK CAF Beschluss vom 16. November 2010 betreffend den Tarif W CFDC _____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
___

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben: 1. Die Schiedskommission hat den mit Beschluss vom 31. Oktober/11. Dezember 2002 genehmigten Tarif W (Werbesendungen der SRG SSR idée suisse) seither mehrmals verlängert; letztmals mit Beschluss vom 6. Oktober 2009 bis zum 31. Dezember 2010. Die Gültigkeitsdauer dieses Tarifs läuft somit Ende 2010 ab. Mit Eingabe vom 16. Juli 2010 hat die Verwertungsgesellschaft SUISA der Schiedskommission den Antrag gestellt, den bisherigen Tarif W um ein weiteres Jahr, d.h. bis zum 31. De- zember 2011 zu verlängern.

2. In der Eingabe bestätigt die SUISA, dass die Anwendung des Tarifs W mit keinen nennenswerten Schwierigkeiten verbunden war. Die Einnahmen aus diesem Tarif würden die Marktentwicklung bei der Fernsehwerbung der SRG SSR widerspiegeln und seien entsprechend rückläufig. Für die letzten sieben Jahre werden diese Ein- nahmen wie folgt angegeben: Fr. 6'590'728.- (2003), Fr. 7'291'830.- (2004), Fr. 7'224'806.- (2005), Fr. 7'274'094.- (2006), Fr. 7'367'880.- (2007), Fr. 6'985'764.- (2008) und Fr. 6'368'587 (2009).

Die SUISA informiert weiter darüber, dass die Verhandlungen mit der SRG SSR idée suisse (SRG SSR) zum Tarif W gleichzeitig mit den Verhandlungen zum Tarif A (Ra- dio- und TV-Sendungen ohne Werbung) stattfanden, da zwischen diesen beiden Tari- fen für die

Senderechte an Musik im Fernsehen ein Zusammenhang bestehe. So sei- en die Einnahmen aus den Empfangsbewilligungen Berechnungsgrundlage beim Ta- rif A und die Einnahmen aus der Werbung Berechnungsgrundlage beim Tarif W und beide Einnahmequellen (sowohl die öffentlich-rechtlichen Gebühren wie der kommer- zielle Ertrag) würden der SRG SSR zur Finanzierung ihrer Sendetätigkeit dienen. Die erneute Verlängerung wird wiederum mit der Neugestaltung der beiden Sendetarife unter Berücksichtigung der entsprechenden Einnahmen der SRG SSR begründet. Beide Parteien seien daher zum Schluss gekommen, die Tarife A und W erneut um ein Jahr zu verlängern.

Die SUISA betont, dass die vorliegende Einigung über eine weitere Verlängerung des Tarifs W sich unpräjudizierlich verstehe für die Zeit nach Ablauf dieses Tarifs und

___ beide Seiten frei seien, in den Verhandlungen über einen künftigen Tarif auf ihre be- reits beim Zustandekommen des gegenwärtigen Tarifs geäusserten Vorbehalte zu- rückzukommen.

3. Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs verweist die SUISA auf den Genehmigungsbeschluss vom 31. Oktober bzw. vom 11. Dezember 2002 sowie die seither mehrfach bewilligten Verlängerungen. Zudem wird der Umstand, dass sich die Verhandlungspartnerinnen über die Verlängerung des bestehenden Tarifs bis En- de 2011 einigen konnten, als Hinweis für die Angemessenheit des Tarifs W aufge- fasst.

Aus den Gesuchsunterlagen geht denn auch hervor, dass die SRG SSR der Verlän- gerung des Tarifs W bis zum 31. Dezember 2011 ausdrücklich zugestimmt hat (vgl. Beilage 4). Allerdings hat auch die SRG SSR betont, dass ihre Zustimmung in unprä- judizieller Weise für künftige Tarifverhandlungen erfolge.

4. Mit Präsidialverfügung vom 19. Juli 2010 wurde auf Grund der vorliegenden Zustim- mungserklärung zur einjährigen Verlängerung des Tarifs W gemäss Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet und gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) die Tarif- eingabe dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.

Mit seiner Antwort vom 22. Juli 2010 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zur Tarifeingabe. Dies begründet er damit, dass sich die SUISA mit der SRG SSR auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs einigen konnte.

5. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht, und die SRG SSR dieser Verlängerung ausdrücklich zugestimmt hat und auch von den mit

Präsidialverfügung vom 16. September 2010 eingesetzten Mitgliedern der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung des Antrags der SUISA gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulations- weg.

4/5 ESchK CAF Beschluss vom 16. November 2010 betreffend den Tarif W CFDC _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ ___ II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die Verwertungsgesellschaft SUISA hat ihren Antrag auf Verlängerung des Tarifs W mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 am 16. Juli 2010 und damit innert der gemäss Art. 9 Abs. 2 URV erstreckten Frist eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zu- dem hervor, dass diese Tarifeingabe mit der betroffenen Nutzerin im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG abgesprochen worden ist.

2. Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission kann eine Prüfung gemäss den Kriterien von Art. 59 f. URG entfallen, wenn die Tarifverhandlungen hinsichtlich der Tarifstruktur und der Entschädigungsansätze zu einer Einigung zwischen den Parteien geführt haben. Diese Praxis findet im Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986 betreffend den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission vom 8. Juni 1984 zum Gemeinsamen Tarif I (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190) ihre Bestätigung. Danach kann im Falle der Zustimmung der Nut- zerseite davon ausgegangen werden, dass der Tarif annähernd einem unter Konkur- renzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht. Dass der Zustimmung der Nutzerorganisationen bei der Tarifgenehmigung ein hoher Stellenwert beizumes- sen ist, ergibt sich im Übrigen auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmi- gung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Die Schiedskommission hat den Tarif W mit Beschluss vom 31. Oktober/11. Dezem- ber 2002 genehmigt und seither mehrmals verlängert. Die damalige Zustimmung der Tarifpartnerin zum Tarif wurde als Indiz für dessen grundsätzliche Angemessenheit angesehen. Die SRG SSR hat diese Zustimmung auch in diesem Verfahren bestätigt und sich mit der Verlängerung des Tarifs W um ein zusätzliches Jahr einverstanden erklärt. Die Schiedskommission nimmt aber auch zur Kenntnis, dass nach Auffassung beider Parteien diese Einigung künftige Tarifverhandlungen nicht präjudizieren soll.

Unter Berücksichtigung der Zustimmung der SRG SSR zur vorgesehenen Verlänge- rung des Tarifs W sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der SUISA zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der bisherige Tarif W der SUISA ist somit bis zum 31. Dezember 2011 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von der SUISA zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 31. Oktober/11. Dezember 2002 geneh- migten Tarifs W (Werbesendungen der SRG SSR idée suisse) wird bis zum 31. De- zember 2011 verlängert. […]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.